

Testamentsvollstreckung

Was Sie wissen sollten ...

Dieses Merkblatt soll einige wenige Zusammenhänge darstellen und erste Fragen beantworten. Bitte bedenken Sie, dass Fragen im Zusammenhang mit Testamentsvollstreckung im Einzelfall sehr komplex sein können. Auch die gesetzlichen Vorschriften sind differenziert und kompliziert und Rechtsprechung muss zusätzlich beachtet werden. Ein derartiges Merkblatt kann daher eine solide rechtliche Beratung nicht ersetzen!

Einführung In vielen Fällen ordnet der Erblasser für die Abwicklung seines Nachlasses Testamentsvollstreckung an. Er ernennt hierzu eine oder mehrere Personen, die berechtigt und verpflichtet sind, entsprechend seinem Willen und unter Beachtung seiner Anordnungen, den Nachlass auseinanderzusetzen bzw. zu verwalten.

Den Erben gegenüber hat der Testamentsvollstrecker eine selbstständige Stellung, auch wenn der Erbe als Gesamtrechtsnachfolger Eigentümer des Nachlasses wird. Das Amt ist fremdnützig und grundsätzlich persönlich zu führen. Seine Rechte übt der Testamentsvollstrecker an dem und für das Vermögen Dritter (der Erben) aus. Er untersteht nicht der Aufsicht des Nachlassgerichts.

Die Rechtsstellung des Testamentsvollstreckers lässt sich als „Treuhandler und Inhaber eines privaten Amtes“ bezeichnen. Er übt sein Amt unabhängig aus. Zu keiner Zeit darf er zum Werkzeug in der Hand der Erben werden. Diese haben keine Weisungsbefugnisse gegenüber dem Testamentsvollstrecker, da dieser seine Rechtsstellung von dem Erblasser und nicht von dem Erben ableitet.

Aufgaben des Testamentsvollstreckers

Aus dem Amt des Testamentsvollstreckers erwachsen Rechte und Pflichten, die es sorgfältig zu beachten gilt.

Es gibt mehrere Arten von Testamentsvollstreckung. Neben dem Regelfall, der sogenannten Abwicklungsvollstreckung, gibt es die Verwaltungs- oder die Dauervollstreckung, die Vermächtnisvollstreckung, die Erbteilstvollstreckung sowie beschränkte Vollstreckungen und die Nacherbenvollstreckung. Die Rechtsstellung des Testamentsvollstreckers und des Erben richtet sich jedoch für alle diese Arten nach denselben Vorschriften.

Mit der Annahme des Amtes entsteht zwischen dem Testamentsvollstrecker und den Erben ein sogenanntes gesetzliches Auftragsverhältnis. Dieses verpflichtet den Testamentsvollstrecker zur Rechnungslegung und Auskunft gegenüber den Erben. Darüber hinaus kann sich der Testamentsvollstrecker gegenüber den Erben schadensersatzpflichtig machen, soweit er bei der Durchführung seines Amtes nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt einhält. Zu berücksichtigen bleibt hierbei jedoch ein gewisser Ermessensspielraum des Testamentsvollstreckers.

Hat der Erblasser angeordnet, dass der Testamentsvollstrecker den Nachlass abwickeln oder auseinandersetzen soll, so nimmt er den Nachlass in Besitz und stellt unverzüglich die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten durch Erstellung eines Nachlassverzeichnisses fest. Sodann beginnt er mit der Abwicklung der Erblasser- und Erbfallschulden (z.B. Beerdigung). Er ist verpflichtet, die Erbschaftsteuererklärung abzugeben und die ggf. anfallende Erbschaftsteuer aus dem Nachlass zu zahlen. Er ist auch verpflichtet, sich um die anderen steuerlichen Belange, z. B. die Abgabe der letzten Einkommensteuererklärung, zu kümmern. Bei der Erbschaftsteuer gilt es zu beachten, dass der Testamentsvollstrecker persönlich haftet! Erfüllt er seine Verpflichtungen in Bezug auf die Erbschaftsteuer nicht oder nicht ordnungsgemäß, haftet auch der Testamentsvollstrecker und zwar mit seinem gesamten eigenen Vermögen.

Sofern eine Erbengemeinschaft besteht, hat der Testamentsvollstrecker einen Auseinandersetzungsplan zu erstellen, der den Anordnungen des Erblassers entspricht. Zusammenarbeit und Absprachen mit den Erben sind hier stets angezeigt. Trotz allem handelt der Testamentsvollstrecker nach seinem pflichtgemäßen Ermessen – und abweichende Vorstellungen einzelner Miterben sind daher unerheblich.

Für den Fall, dass in der Erbengemeinschaft Einvernehmen besteht und auf eine Auseinandersetzung verzichtet wird, kann der Testamentsvollstrecker entgegen den Anordnungen des Erblassers von einer Auseinandersetzung absehen – er kann die Auseinandersetzung dann auch nicht erzwingen.

Soweit es um die Abwicklung der Auseinandersetzung geht, ist der Testamentsvollstrecker nicht auf die Einwilligung der Erben angewiesen. Widerspricht also ein Miterbe der Übertragung eines Nachlassgegenstandes, so ist dieser Widerspruch unerheblich und muss von dem Testamentsvollstrecker nicht berücksichtigt werden.

Bei der Verwaltungsvollstreckung ist die Ausübung des Amtes auf die ordnungsgemäße Verwaltung beschränkt. Wurde Dauertestamentsvollstreckung angeordnet, ist die Freigabe des Nachlasses (an die Erben) grundsätzlich nicht möglich, es sei denn, der Erblasser ordnet Entsprechendes an. Die Anordnung einer Dauertestamentsvollstreckung ist auf einen Zeitraum von 30 Jahren begrenzt. Der Erblasser kann aber anordnen, dass die Verwaltung bis zum Tod des Erben, bis zum Tod des Testamentsvollstreckers oder bis zum Eintritt eines anderen Ereignisses in der Person des Erben oder des Testamentsvollstreckers fort dauern soll.

Verwaltung des Nachlasses

Im Rahmen seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Verwaltung ist der Testamentsvollstrecker auf Verlangen den Erben gegenüber verpflichtet, ihnen bestimmte Nachlassgegenstände zur freien Verfügung zu stellen, also aus dem Nachlass freizugeben, soweit sie nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für die Eingehung von Verbindlichkeiten erforderlich sind. Der Testamentsvollstrecker ist nicht befugt, Geschäfte mit sich selbst abzuschließen oder unentgeltlich über einzelne Nachlassgegenstände zu verfügen. Ausnahmen bilden Verfügungen aus einer sittlichen Pflicht heraus (z. B. Unterhalt) oder Verfügungen, die aus Anstand erfolgen (Geburtstags- oder Weihnachtsgeschenke). Der Testamentsvollstrecker ist grundsätzlich nicht berechtigt, Verbindlichkeiten einzugehen. Ausnahmsweise darf er Verbindlichkeiten eingehen, soweit die Eingehung zur ordnungsgemäßen Verwaltung erforderlich ist. Dann darf er auch Geld aus dem Nachlass entnehmen. Einer Einwilligung der Erben bedarf es nicht.

Rechte und Pflichten des Erben

Während der Dauer der Testamentsvollstreckung hat der Erbe keine Befugnis, über Nachlassgegenstände zu verfügen – Verfügungen des Erben sind daher stets unwirksam.

Eine Ausnahme bildet jedoch der Antrag auf Grundbuchberichtigung (Umschreibung eines Grundbuchs auf den/die Erben). Dieser Antrag kann auch ohne Zustimmung des Testamentsvollstreckers durch einen Erben beim zuständigen Grundbuchamt gestellt werden. Der Grund hierfür liegt darin, dass der Eigentumsübergang nicht erst durch Antragstellung, sondern bereits kraft Gesetzes mit dem Tod des Erblassers erfolgt. Das Grundbuch ist also mit dem Moment des Ablebens des Erblassers unrichtig geworden und muss daher berichtigt werden.. Allerdings ist die Eintragung nur dann zulässig, wenn gleichzeitig auch der Testamentsvollstreckervermerk miteingetragen wird!

Vergütung

Der Testamentsvollstrecker hat einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Sofern der Erblasser hierzu keine Anordnungen und auch mit dem Testamentsvollstrecker keine Vereinbarung getroffen hat, kann für die Vergütungsberechnung auf verschiedene Tabellen, insbesondere die vom Deutschen Notarverein entwickelte sogenannte „Neue Rheinische Tabelle“ zurückgegriffen werden([www.dnotv.de/ files/Dokumente/Testamentsvollstrecker/TV-Verguetungsempfehlungen-notar.pdf](http://www.dnotv.de/files/Dokumente/Testamentsvollstrecker/TV-Verguetungsempfehlungen-notar.pdf)).

Der Betrag wird hierbei nach dem Bruttowert des Nachlasses (also ohne Schuldenabzug) berechnet.

Für die Berechnung werden im Übrigen die tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten im Einzelnen, der Umfang der Verwaltung sowie die Kenntnis und Erfahrung des Testamentsvollstreckers und seine Geschicklichkeit in der Abwicklung berücksichtigt.

Die Vergütung, die aus dem Nachlass zu erfüllen ist, kann der Testamentsvollstrecker aus dem Nachlass entnehmen. Selbstverständlich kann dies nur im Rahmen einer vorigen ordnungsgemäßen Rechnungslegung gegenüber den Erben erfolgen.

Ende des Amtes

Grundsätzlich richtet sich die Dauer nach den Anordnungen des Erblassers. Das konkrete Amt erlischt hiervon unabhängig mit dem Tod des Testamentsvollstreckers oder wenn ein Unwirksamkeitsgrund im Sinne des § 2201 BGB, beispielsweise Geschäftsunfähigkeit, eintritt. Der Testamentsvollstrecker kann das Amt durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht jederzeit kündigen, § 2226 BGB.

Darüber hinaus kann der Testamentsvollstrecker aus seinem Amt entlassen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher wird bejaht bei Vorliegen einer groben Pflichtverletzung oder bei Unfähigkeit zur Durchführung des Amtes. Die Entlassung aus dem Amt erfolgt auf Antrag der Erben durch das zuständige Nachlassgericht.

Der Testamentsvollstrecker seinerseits kann das Amt jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht kündigen, § 2226 BGB.

Reinbek, den 22. April 2014

Rechtsanwälte Dr. Purrucker & Partner